

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47 10179 Berlin

Per E-Mail:

info@lsb-berlin.de
info@lrverband.de
info@berliner-segeler-verband.de
geschaeftsstelle@kanuverbandberlin.de
praesident@mvb-berlin.de

Geschäftszeichen (bitte angeben)
IV A 11 -16
Bearbeiter/in: Cornelia Haase
Dienstgebäude Berlin-Mitte
Klosterstraße 47, 10179 Berlin
Zimmer 2105
Telefon +49 30 90223 2963
Vermittlung +49 30 90223 – 0
intern 9223 2963
PC-Fax +49 30 9028 4598
E-Mail Cornelia.Haase@
SenInnDS.berlin.de
Elektronische Zugangsöffnung gemäß
§ 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@seninnds.berlin.de.
Internet www.berlin.de/sen/inneres

103.2021



Ausübung des Wassersports nach den Regeln 2. InfSchMV vom 04.03.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie und Ihre Mitgliedsvereine freuen sich gewiss bereits auf den Beginn der Wassersportsaison 2021 und fragen sich dabei vermutlich auch, welche Auswirkungen der Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 03.03.2021 auf den Wassersport hat. Gern möchte ich Sie im Folgenden über die Ausübung des Wassersports im Land Berlin nach den aktuellen Regelungen der zweiten Verordnung über erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (2. InfSchMV) informieren.

1. Zulässigkeit des Wassersports

Die Ausübung des Wassersports im Breiten- und Freizeitsportbereich ist gemäß § 19 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 der 2. InfSchMV im Freien zulässig, soweit sie alleine oder mit insgesamt höchstens fünf Personen aus insgesamt höchstens zwei Haushalten kontaktfrei und unter Einhaltung des nach § 3 Absatz 1 Satz 1 der 2. InfSchMV vorgeschriebenen Mindestabstands von 1,5 Metern erfolgt. Die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands entfällt gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 der 2. InfSchMV nur zu dem in § 2 Absatz 2 der 2. InfSchMV genannten Personenkreis (Ehe- und Lebenspartner/innen, Haushaltsangehörige, Personen für die ein Sorge- und Umgangsrecht besteht), sofern weitere Personen aus einem zweiten Haushalt hinzukommen, ist gegenüber diesen Personen des anderen Haushalts der Mindestabstand zwingend

U-Bahnlinie 2, Klosterstraße
mit kurzem Fußweg:
U-Bahnlinie 8, Jannowitzbrücke
S-Bahnlinien 5,7,9,75 Jannowitzbrücke
Bus-Linien M 48; 248



Eingang über
Tordurchfahrt
Parochialstraße

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin

Bankverbindungen
Postbank Berlin

Kontonummer 58100
IBAN DE4710010010000058100

Bankleitzahl 10010010
BIC PBNKDEFF100

Landesbank Berlin

Kontonummer 0990007600
IBAN DE25100500000990007600

Bankleitzahl 100 500 00
BIC BELADEBEXX

Bundesbank Filiale Berlin

Kontonummer 10001520
IBAN DE5310000000010001520

Bankleitzahl 100 000 00
BIC MARKDEF1100

einzuhalten. Dies hat zur Folge, dass bei der Besetzung der Boote wie im Frühjahr und Herbst des vergangenen Jahres ggf. wieder entsprechende Lücken zu lassen sind, wenn nur so die Einhaltung des Mindestabstands zu Personen aus einem anderen Haushalt gewahrt werden kann.

Entsprechend der Regelungen zu Beginn des sog. „Wellenbrecher-Lockdowns“ Ende Oktober/Anfang November 2020 enthält auch die aktuelle Verordnung in § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 ein Privileg für die jüngsten Mitglieder Ihrer Vereine; dies sogar mit einer erweiterten Gruppengröße. Nach dieser Regelung dürfen Kinder im Alter von bis zu einschließlich 12 Jahren in Gruppen von bis zu 20 Personen zuzüglich einer betreuenden Person im Freien (Wasser-)Sport treiben, ohne an den Mindestabstand gebunden zu sein.

Im Übrigen verbleibt es bei den Ihnen und Ihren Mitgliedern bekannten Beschränkungen. So sind innenliegende Sportanlagen, Ruderkästen, Krafräume, Fitnessstudios und ähnliche Räumlichkeiten gemäß § 19 Absatz 2 der 2. InfSchMV weiterhin geschlossen. Lediglich das Betreten der Bootshäuser zu dem ausschließlichen Zweck, die Boote heraus- und wieder hereinzubringen, ist zulässig, soweit es alleine oder mit insgesamt höchstens fünf Personen aus insgesamt höchstens zwei Haushalten kontaktfrei und unter Einhaltung des nach § 3 Absatz 1 Satz 1 der 2. InfSchMV vorgeschriebenen Mindestabstands von 1,5 Metern gegenüber den Personen des anderen Haushalts erfolgt. Der Aufenthalt ist auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken. Soweit die Bootshäuser betreten werden, besteht jetzt jedoch die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (§ 4 Absatz 1 Nr. 9 der 2. InfSchMV). Eine einfache Mund-Nasen-Bedeckung genügt nicht mehr. Ferner ist gemäß § 5 der 2. InfSchMV wie bisher eine Anwesenheitsdokumentation zu führen.

Außerdem gilt weiterhin, dass die Verantwortlichen der Vereine / Sportanbieter ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen haben (§ 6 Absatz 1 Satz 1 der 2. InfSchMV). Selbstverständlich haben die Verantwortlichen der Vereine/Sportanbieter auch sicherzustellen, dass die in ihrem Konzept festgelegten Schutzmaßnahmen stets eingehalten werden (§ 6 Absatz 1 Satz 2 der 2. InfSchMV).

2. Zulässigkeit des Abslippens von Booten

Das Abslippen von Booten ist auch nach der aktuellen Verordnung grundsätzlich zulässig, wobei zwischen der gewerblichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit einerseits und dem privaten Abslippen von Booten andererseits zu unterscheiden ist. Es gelten danach folgende Einschränkungen:

- Erfolgt das Abslippen von Booten in Ausübung einer gewerblichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit ist die Anzahl der Personen, die für die Ausführung der Arbeiten zusammenkommt gemäß § 2 Absatz 1 und 4 Nr. 2 der 2. InfSchMV auf das absolut nötige Minimum zu beschränken. Die Anwesenheit von Personen, die für die Ausführung der Arbeiten nicht zwingend erforderlich sind, ist unbedingt zu vermeiden. Die konkrete Personenzahl ist einzelfallabhängig und richtet sich nach der Größe der zu bewegenden Boote und den jeweils vorhandenen (technischen) Anlagen und Gegebenheiten. Die Beurteilung obliegt dem jeweils Verantwortlichen.
- Das private Abslippen von Booten ist nur erlaubt, soweit es gemäß § 2 Absatz 3 der 2. InfSchMV nur allein, mit Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partnern, Angehörigen des eigenen Haushalts und Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht oder mit Angehörigen eines weiteren Haushaltes ausgeführt wird und dabei zeitgleich höchstens fünf Personen anwesend sind, wobei deren Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nicht mitgezählt werden.
- Unabhängig davon, ob das Abslippen von Booten gewerblich, ehrenamtlich oder privat erfolgt, ist bei der Ausführung der Arbeiten zu anderen als den in § 2 Absatz 2 der 2. InfSchMV genannten Personen (Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partnern, Angehörigen

des eigenen Haushalts und Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht) durchgehend der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten (§ 3 Absatz 1 Satz 1 der 2. InfSchMV). Eine Unterschreitung ist nur zulässig, wenn und solange dies nach den Umständen nicht zu vermeiden ist. In diesem Fall ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (§ 4 Absatz 2 Satz 2 der 2. InfSchMV).

- Soweit für die Ausführung der Arbeiten die Bootshäuser betreten werden müssen, ist dies ebenfalls auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken. Es ist eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen (§ 4 Absatz 1 Nr. 9 der 2. InfSchMV), zudem ist von den Verantwortlichen eine Anwesenheitsdokumentation zu führen (§ 5 der 2. InfSchMV).
- Schließlich haben die für das Abspinnen Verantwortlichen des Vereins / des gewerblichen Unternehmens ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen, auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen, und die Einhaltung der in diesem Konzept festgelegten Schutzmaßnahmen sicherzustellen (§ 6 Absatz 1 Satz 1 und 2 der 2. InfSchMV).

3. Zwingend erforderliche Instandhaltungsarbeiten / Gefahrenabwehr

Zwingend notwendige Instandhaltungsarbeiten an den Gebäuden / Geländen / Booten, die nicht verschoben werden können, ohne dass der Eintritt nicht unerheblicher Schäden droht, sind auch nach der aktuellen Verordnung zulässig. Hierunter fallen grundsätzlich auch die Arbeiten, die erforderlich sind, um die Boote nach dem Winterlager wieder ins Wasser zu lassen. Auch dabei sind jedoch die unter 2. dargelegten Regeln und Beschränkungen zu beachten. Soweit auf einem Grundstück verschiedene Arbeiten zeitgleich vorgenommen werden, sind Kontakte zwischen den verschiedenen Personengruppen unbedingt zu vermeiden. Im Übrigen sei nochmals darauf hingewiesen, dass die Arbeiten auf das zwingend notwendige Minimum zu reduzieren sind und nicht als Anlass für soziale Kontakte genutzt werden dürfen. Soziale Aktivitäten, die über die eigentlichen Arbeiten hinausgehen und die in anderen Zeiten sicher üblich sind – gemeinsames Grillen, Kaffeetrinken in größeren Gruppen o.ä. – sind unzulässig. Die jeweiligen Verantwortlichen in den Vereinen haben die Aktivitäten auf den Grundstücken entsprechend zu organisieren und für die Einhaltung der geltenden Regeln Sorge zu tragen.

Schließlich danke ich Ihnen und Ihren Mitgliedern nochmals für Ihren Beitrag, den Sie und Ihre Mitglieder nunmehr schon seit einem Jahr zur Eindämmung der Corona-Pandemie im Land Berlin leisten. Ich weiß, wie schwer Ihnen und vor allem den minderjährigen Mitgliedern Ihrer Vereine dies über so lange Zeit teilweise gefallen sein muss. Anders als damals existiert jetzt jedoch die Möglichkeit zu einer Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 als auch zur Durchführung von Schnelltests. Auch wenn sowohl die Impfdosen als auch die Schnelltests im Gegensatz zu den medizinischen Gesichtsmasken leider noch nicht in der wünschenswerten und erforderlichen Anzahl für alle Bürgerinnen und Bürger in Deutschland zur Verfügung stehen, bin ich jedoch zuversichtlich, dass es in den kommenden Wochen und Monaten zu weiteren Lockerungen auch im Sportbereich kommt, vorausgesetzt, dass wir uns an die Regelungen der jeweils geltenden Verordnung halten. Insoweit bitte ich Sie alle nochmals, vernünftig zu bleiben und die geltenden Einschränkungen weiterhin zu befolgen.

Jede und jeder von uns kann mit ihrem/seinem regelkonformen Verhalten dazu beitragen, dass die Infektionszahlen schneller sinken und damit ein niedrigerer 7-Tage-Inzidenzwert erreicht wird, der nach dem Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder den nächsten, von uns allen herbeigesehnten Öffnungsschritt hin zu einem „normalen“ Leben auch im Bereich des Sports ermöglicht.
Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen


Aleksander Dzembritzki